



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

12 A 6816/25

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED], 26135 Oldenburg (Oldenburg)
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Rechtsanwälte Sielwall-Kanzlei,
Sielwall 70, 28203 Bremen - 6382/25tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 10863565-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Abschiebung nach Griechenland)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 12. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 18. Juni 2026 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schulze als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. September 2025 wird aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, reisten im Juni/Juli 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 23. Juli 2025 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Nach Auskunft aus der Datenbank EURODAC wurde ihnen am 25. Mai 2025 internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt.

Mit Bescheid vom 8. September 2025 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Griechenlands nicht vorliegen, forderte die Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Griechenland zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Gegen den Bescheid vom 8. September 2025, den Klägern ausgehändigt am 18. September 2025, haben sie am 22. September 2025 Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. September 2025 aufzuheben,

hilfsweise
die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. September 2025 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Auf den am gleichen Tag gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (12 B 6817/25) hat das Gericht mit Beschluss vom 29. September 2025 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass für anerkannt Schutzberechtigte bei einer Rückführung nach Griechenland die konkrete Gefahr bestehe, dass sie einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt würden.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem und in dem Verfahren 12 B 6817/25 sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen; sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung und nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Einzelrichterin entschieden werden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 8. September 2025 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Für das Begehren der Kläger finden gem. § 87e Abs. 1 S. 1 und 2 des Asylgesetzes in der Fassung vom 23. April 2026 (Art.1 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz), BGBl. 2026, Nr. 111, S. 1) i.V.m. Art. 79 Abs. 3 VO (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. EU vom 22. Mai 2024 L, S. 1) die Regelungen des Asylgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltend Fassung (a.F.) Anwendung, da sie ihren Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes vor dem 12. Juni 2026 eingereicht haben.

Ebenfalls gem. Art. 79 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2024/1348 findet für diese Fälle der vor dem 12. Juni 2026 eingereichten Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes die Richtlinie 2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60) - Verfahrensrichtlinie – weiter Anwendung.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Bundesamtes zu Ziffer 1) des angegriffenen Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG a.F. i.V.m. Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU. Gem. Art. 33 Abs. 2 lit. a) dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ansehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat.

Vorliegend sind zwar die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG a.F. erfüllt, da den Klägern laut Auskunft aus der Datenbank EURODAC bereits am 25. Mai 2025 internationaler Schutz zuerkannt wurde. Das Bundesamt durfte den Asylantrag der Kläger aber gleichwohl nicht als unzulässig ablehnen, weil ernsthaft zu befürchten ist, dass sie bei einer Überstellung nach Griechenland der Gefahr einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung gem. Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt wären.

Für die Annahme einer solchen Gefahr gilt, dass allein der Umstand, dass eine Person, der in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedsstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaates behandelt zu werden, nur dann zu der Feststellung führen kann, dass dieser Antragsteller dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, - wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden -, und seine physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 –, juris).

Nach diesen Maßstäben ist nach Auswertung und Würdigung der zur Verfügung stehenden Berichte und Stellungnahmen anzunehmen, dass den Klägern im Falle ihrer Rückführung nach Griechenland die konkrete Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung und mithin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht.

Das Gericht geht auf der Grundlage aktueller Erkenntnismittel davon aus, dass für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie obdachlos werden und der Verelendung ausgesetzt sind.

Die anerkannt Schutzberechtigten erfüllen nach wie vor in aller Regel weder die strengen gesetzlichen Voraussetzungen für staatliche Unterstützungsleistungen (grundsätzlich lange Aufenthaltszeiten in Griechenland), noch sind sie in der Lage die Voraussetzungen zu erfüllen, die sie befähigen würden, auf dem legalen Arbeitsmarkt eine Arbeitsstelle zu finden und anzunehmen (grundsätzlich lange Wartezeiten für die Bearbeitung der Anträge auf Erhalt der benötigten Dokumente wie insbesondere der Aufenthaltserlaubnis, der Sozialversicherungs- und der Steueridentifikationsnummer), die es ihnen erlauben würde, existenzsichernde Leistungen zu erwirtschaften und eine zumutbare Unterkunft zu finden und zu finanzieren (vgl. umfassend, insbesondere für die jüngste Vergangenheit: Equal Rights Beyond Borders: Stellungnahme: International Schutzberechtigte in Griechenland, vom 1. April 2026; Michael Kientzle, Bericht zur Situation von Rückkehrern und Schutzberechtigten in Griechenland, Mai 2026; sowie Asylum Information Database - AIDA - Country Report: Greece 2024, Update 15. September 2025; österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA: Länderinformation der Staatendokumentation - Griechenland vom 31. Januar und 21. Juni 2024; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Griechenland als sicherer Drittstaat vom 11. August 2023) . Wegen begrenzter Mittel können Hilfsorganisationen die Vielzahl der in Not geratenen Statusinhaber nicht entsprechend auffangen; viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert (vgl. Equal Rights, a.a.O., S. 17ff; Michael Kientzle, a.a.O., S. 76ff; AIDA, a.a.O.; BFA vom 27. Mai 2025). Insoweit nimmt das Gericht ergänzend Bezug auf die ausführlichen Erläuterungen in den hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (vgl. insbesondere: Nds. OVG, Urteil vom 19. April 2021 - 10 LB 244/20 -; OVG NRW, Beschluss vom 5. April 2022 - 11 A 314/22.A -; Sächsisches OVG, Urteil vom 27. April 2022 - 5 A 492/21 A -; OVG Saarland, Urteil vom 15. November 2022 - 2 A 81/22 -; VG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2024 - 12 A 4023/22 -; Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 - 2 A 489/23.A--; VG Aachen, Urteil vom 11. April 2025 - 10 K 2848/24.A - , VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 18. Februar 2025 - 1 L 803/24.A -; VG Hannover, Beschluss vom 5. Mai 2025 - 15 B 2836/25 - und vom 18. Juni - 15 B 5781/25 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 14. März 2025 - A 5 K 2848/24.A -, alle juris und VG Bremen, Beschluss vom 25. April 2025 - 5 V 826/25 -; VG Meiningen, Beschluss vom 8. Mai 2025 - 2 E 755/25 Me -; VG Hannover, Urteil vom 19. Juni 2025 - 15 A 3865/25 - und Beschluss vom 21. Juli 2025 - 15 B 6309/25 -; VG Stade, Beschluss vom 18. Juli 2025 - 2 B 1904/25 -, V. jeweils n.b.), denen es sich nach eigener eingehender Prüfung der Sach- und

Rechtslage unter Einbeziehung der aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel (s.o.) insoweit anschließt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 16. April 2025 (- 1 C 18/24 - u.- 1 C 19/24 -, jew. juris) und seinem Urteil vom 23. Oktober 2025 (- 1 C 11/25 -, juris) entschieden, dass für männliche nicht vulnerable Inhaber internationalen Schutzes in Griechenland keine Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCH) bestehe und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, der in seinen Urteilen vom 6. August 2024 (- 2 A 489/23.A -, juris) und vom 4. Februar 2025 (- 2 A 1151/24.A -, juris) die Tatsachenrevision zugelassen habe, habe auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnislage zutreffend festgestellt, dass zurückkehrende, arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte in Griechenland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine extreme Notlage geraten würden. Bürokratische Hürden und lange Verfahrensdauern führten zwar dazu, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr keinen Zugang zu staatlichen wie teilweise nicht staatlichen Unterstützungsangeboten hätten; auch seien bestehende staatliche Unterstützungs- und Integrationsprogramme für anerkannt Schutzberechtigte nur für einen beschränkten Personenkreis zugänglich und ebenfalls an bürokratische Hürden geknüpft. Die Erlangung der für einen legalen Aufenthalt in Griechenland und den Zugang zu existenzsichernden Leistungen und zum legalen Arbeitsmarkt erforderlichen Dokumente begegne erheblichen Herausforderungen, so dass Schutzberechtigte deshalb über einen längeren Zeitraum von staatlichen Leistungen, aber auch vom (legalen) Arbeitsmarkt ausgeschlossen seien. Die Schutzberechtigten könnten aber voraussichtlich in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen und ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken, zu dem ggfls. Unterstützungsleistungen nichtstaatlicher Hilfsorganisationen hinzutreten.

Das erkennende Gericht vermochte sich dem im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes weder bisher noch nach Auswertung aktuellerer Erkenntnismittel, die dem BVerwG noch nicht zur Verfügung standen, anzuschließen. Es bewertet die Situation gegenwärtig - wie in weiten Teilen der vor den oben genannten Urteilen des BVerwG ergangenen Rechtsprechung - nach den vorliegenden aktuellen Erkenntnismitteln so, dass für anerkannt Schutzberechtigte insbesondere auch keine Möglichkeit besteht, auf dem illegalen Arbeitsmarkt (Schattenwirtschaft) eine zumutbare Arbeitsstelle zu finden, die geeignet wäre das Existenzminimum zu sichern (vgl. VG Aachen, a.a.O.; VG Frankfurt (Oder), a.a.O.; VG Hannover, Beschlüsse vom 5. Mai 2025 - 15 B 2836/25 - und vom 18. Juni - 15 B 5781/25 -; VG Sigmaringen, a.a.O., alle juris und VG Bremen, a.a.O.; VG

Meiningen, a.a.O.; VG Hannover, Urteil vom 19. Juni 2025 - 15 A 3865/25 - und Beschluss vom 21. Juli 2025 - 15 B 6309/25—; VG Stade, a.a.O., V. jeweils n.b.). Besondere Bedeutung misst es dabei der Stellungnahme „International Schutzberechtigte in Griechenland“ der Organisation Equal Rights Beyond Borders vom 1. April 2026 und dem „Bericht zur Situation von Rückkehrern und Schutzberechtigten in Griechenland“ von Michael Kientzle vom Mai 2026 bei. Diese Erkenntnismittel basieren zum einen auf aktuellen Auskünften auch aus den Jahren 2025 und 2026 und zum anderen auf solchen von vor Ort in Griechenland tätigen Mitarbeitern von Equal Rights, auf Angaben von vor Ort tätigen Flüchtlingshilfsorganisationen sowie auf deren langjähriger Erfahrung - dies gilt auch für Michael Kientzle - und auf Angaben griechischer Behörden. Die Informationen stammen mithin aus „erster Hand“; es spricht daher viel für ihre Authentizität und Realitätsnähe.

Aus Sicht des Gerichts wird die Aussagekraft dieser Stellungnahmen nicht dadurch geschmälert, dass sie für einige Bereiche auf Einzelaussagen von Betroffenen oder von kleineren Hilfsorganisationen abstellen und diese - rein statistisch betrachtet - angesichts der enorm hohen Anzahl von Schutzberechtigten in Griechenland dadurch nicht im engeren Sinn repräsentativ sind. Dem steht nämlich zum einen entgegen, dass ihre inhaltlichen Angaben zum Teil auf immer wiederkehrenden Erfahrungen der Hilfsorganisationen der letzten Jahre und damit im Ergebnis doch auf nennenswert vielen Fällen beruhen. Zum anderen werden in ihnen die Angaben zu Erwerbschancen, zu den Möglichkeiten, eine zumutbare Unterkunft zu finden und sonstigen Anstrengungen einer Verelendung zu entgehen, in die auch vom Gericht bereits vor Erscheinen der Berichte formulierten notwendigen Zusammenhänge gestellt. Das Zusammenwirken äußerst schwieriger und problematischer Chancen auf eine Arbeitsstelle einerseits und auf eine zumutbare Unterkunft andererseits, das heißt das Zusammenwirken oftmals miteinander verknüpfter Gefährdungslagen und Risikofaktoren, welche das tägliche Überlebensgeschehen der Schutzberechtigten ausmachen, führt zur Gesamteinschätzung des Gerichts.

Diese ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten grundlegenden Prämissen des Unionsrechts erscheint es bereits fraglich, ob ein Verweis der Statusinhaber auf den informellen Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates und damit auf eine illegale Tätigkeit zur Beschaffung seines Existenzminimums grundsätzlich mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist (verneinend VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 23. August 2024 - 18a L 1299/24.A - , juris und VG Aachen, a.a.O.). Zweifel bestehen aufgrund des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 S. 1 EU-Vertrag), welches die rechtliche oder tatsächliche

Hindertreibung des Unionsrechts und der zu ihrem Vollzug ergangenen Rechtsvorschriften verbietet (EuGH, Urteil vom 27. November 2012 - C - 370/12 -, Rn. 148, juris). Durch die VO (EU) 2019/1149 (des EU-Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019, OJ L 186 vom 11. Juli 2019 S. 21 ff.) wurde eine Europäische Arbeitsbehörde eingerichtet, die u.a. die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit stärken soll (Art. 2 lit. d) der VO (EU) 2019/1149). Zudem hat die EU 2021 – 2022 ein Programm zur Bekämpfung unregistrierter Arbeit aufgelegt. Griechenland hat zu erkennen gegeben, Schwarzarbeit weiterhin bekämpfen zu wollen (Handelsblatt vom 3. Januar 2024: Griechenlands Finanzminister greift gegen Steuerhinterziehung durch). Insoweit bestehen gegenüber Griechenland Kooperations- und Rücksichtnahmepflichten. Verweist Deutschland Rückkehrende auf eine illegale Tätigkeit, würde das genannte Unionsziel hintergangen und das Rechtsstaatsprinzip des Art. 2 EUV als fundamentaler Wert der Rechtsgemeinschaft in Frage gestellt (vgl. Jannik Luhm: *Menschwürde, Obdachlosigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung in der „Schattenwirtschaft“ - am Beispiel Griechenland*, ANA-ZAR 2025, S.1). Eine die Auffassung des BVerwG bestätigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sieht das erkennende Gericht nicht. Soweit das BVerwG in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2025 (a.a.O.) dazu ausführt, mit dem Verweis auf Arbeitsstellen in der sog. Schattenwirtschaft seien nur diejenigen Arbeitsverhältnisse gemeint, die im Prinzip auch legal ausgeübt werden könnten, die jedoch den öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Abführung von Steuern und Sozialabgaben nicht gemeldet würden, nicht jedoch solche, die kriminelle und andere strafrechtlich sanktionierte Tätigkeiten erfassen, bei denen die Schutzberechtigten selbst einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung ausgesetzt wären, und insoweit Bezug nimmt auf eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 2. Oktober 2019 - C - 93/19 -, juris) zur Frage „ausreichender Existenzmittel“ im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2004/38, führt dies nach Auffassung des Gerichts zu keiner anderen Bewertung. Der EuGH-Entscheidung lag der Fall zugrunde, in dem eine Person Einkünfte zwar ohne Aufenthalts- und ohne Arbeitserlaubnis und insoweit illegal, aber im Rahmen eines über 10 Jahre bestehenden Arbeitsverhältnisses, für das Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet wurden, erzielt hatte. Dieser Sonderfall eines über Jahre etablierten und offenbar ansonsten unter Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen bestehenden illegalen Arbeitsverhältnisses ist nicht vergleichbar mit denjenigen, die unter den verallgemeinernden Begriff der Schattenwirtschaft fallen. Für letztere kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass Arbeitsverhältnisse ohne vertragliche Absicherung zur Vermeidung der Kosten für Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ansonsten zumutbar sind. Sie haben vielmehr oft ausbeuterischen Charakter (vgl. Schneider, Boockmann: *Die Größe der Schattenwirtschaft - Methodik und Berechnungen für das Jahr 2024*, Institut für angewandte Wirtschaftsforschung e.V. an der Johan-

nes Kepler Universität Linz, Linz/Tübingen vom 30. Januar 2024; BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24/23 -, juris). Dies ist auch für die Schattenwirtschaft Griechenlands nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln - wie noch auszuführen sein wird - anzunehmen. Das Gericht hat daher erhebliche Bedenken zurückkehrende Statusinhaber, die wegen systemischer Mängel im gesetzlichen und administrativen System Griechenlands für einen mitunter längeren Zeitraum keine Möglichkeit haben, sich auf legalem Wege ein Existenzminimum zu erarbeiten, auf einen illegalen Weg zu verweisen. Allein die diesbezügliche Duldung der griechischen Behörden - wenn eine solche tatsächlich mit ausreichender Gewissheit anzunehmen sein sollte (dazu siehe unten) - und die mittlerweile offenbar verstärkt stattfindenden Kontrollen erfüllen nach Auffassung des Gerichts nicht die sich aus dem oben dargelegten System des (Asyl- und) Aufnahmesystems der Dublin III-Verordnung ergebende gesteigerte Schutzpflicht der Mitgliedstaaten gegenüber den vom griechischen Staat anerkannten Schutzberechtigten.

Offen ist auch, ob insoweit verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Zweifel bestehen auch hier hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips. Es dürfte als widersprüchlich anzusehen sein, wenn Deutschland dem eigenen im nationalen Recht kodifizierten (§ 1 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) und auch dem unionsrechtlich verpflichteten Ziel (Erwägungsgrund Nr. 22 VO (EU) 2019/1149) zuwider Schutzberechtigte für den Fall ihrer Rückkehr in den Überstellungsstaat auf eine illegale Tätigkeit verweist und damit von ihnen verlangt, einen Rechtsbruch zu begehen (Luhm, a.a.O.) oder sich zumindest an erkennbar illegalen Handlungen zu beteiligen. Der Hinweis des BVerwG in seinen Urteilen vom 16. April 2025 (a.a.O.) auf das Bundesverfassungsgericht (Nichtannahmebeschluss vom 1. April 2025 - 2 BvR 1425/24 -, juris) schließt die Bedenken nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde eines Asylsuchenden aufgeworfenen Frage, inwieweit zu den zur Erwerbssicherung eines Schutzberechtigten zumutbaren Arbeiten auch Tätigkeiten im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ zählen, solange sich der Betreffende damit nicht der ernstlichen Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt, nicht inhaltlich auseinandergesetzt, sondern die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie den Darlegungs- und Substantiierungsanforderungen nicht genüge. Es hat für die gestellte Frage (außerdem) auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24/23 -, juris) verwiesen.

Hält man die dargelegten rechtlichen Bedenken nicht für grundsätzlich durchgreifend, ist (zunächst) zu bewerten, ob der Verweis auf die Schattenwirtschaft für die Betroffenen im konkreten Mitgliedstaat die tatsächliche Möglichkeit beinhaltet, sich ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Nach Auffassung des Gerichts liegen durchgreifende Anhalts-

punkte dafür vor, dass für Statusinhaber Arbeitsplätze auf dem informellen Arbeitsmarkt (Schattenwirtschaft) Griechenlands, die ihnen die Möglichkeit existenzsichernder Löhne bieten, nicht oder nur ausnahmsweise faktisch auch erreichbar sind. Das BVerwG hat die Möglichkeit der Erlangung eines Existenzminimums durch Erwerbstätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft ausführlich in seiner Entscheidung zu den Verhältnissen im Überstellungsland Italien erörtert (BVerwG, Urteil vom 21. November 2024, a.a.O.). Dabei hat es maßgeblich auf die dortige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage und die Erkenntnisse zu den Möglichkeiten und Angeboten für Schutzstatusinhaber abgestellt und vor diesem Hintergrund die Erreichbarkeit bejaht. Sowohl die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage als auch die Situation bei den Hilfsangeboten stellt sich nach den erreichbaren, insbesondere den aktuellsten Erkenntnismitteln für Griechenland aber anders und im Ergebnis sehr viel schlechter dar. Während die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Italien in den letzten Jahren und derzeit relativ stabil war und ist, muss sich Griechenland nach wie vor von einer tiefen Wirtschaftskrise erholen. Dies hat Auswirkungen insbesondere auf die Verhältnisse auf dem legalen und illegalen Arbeitsmarkt. Zwar verzeichnet Griechenland inzwischen wieder hohe Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts (2024: 2,5%; 1. Quartal 2025: 2,2%), die Inflationsrate lag aber im September 2024 bei 3% und wird 2025 und 2026 prognostisch bei 2,8% bzw. 2,3% liegen (Italien 2024: 1,1%; Juni 2025 1,7%). Die Arbeitslosenquote betrug im Januar 2024 immer noch 10,1% (Italien September 2024: 6,1%), für 2025 und 2026 wird sie auf 9,3% bzw. auf 8,7% prognostiziert. Bei Migranten, davon 30% international Schutzberechtigte, liegt die Arbeitslosenquote in Griechenland höher; sie sind nur zu etwa 30% legal beschäftigt (BVerwG, Urteile vom 16. April und 23. Oktober 2025, a.a.O.; vgl. weitere prozentuale Angaben aus verschiedenen Quellen bei Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten: Berufsperspektiven für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland: Der Fall von somalischen und palästinensischen Staatsbürgern, März 2025). Die in den Urteilen des BVerwG erwähnten Anwerbeprogramme für ausländische Mitarbeiter betreffen - wie noch auszuführen sein wird - nicht Schutzberechtigte, sondern in erster Linie Ausländer aus Bangladesch, Südostasien und Afrika - unabhängig von Asylverfahren. Zudem erscheint die Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt in Italien erwünscht zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 2024, a.a.O. Rn. 101 ff.). Davon kann für Griechenland nicht (ohne weiteres) ausgegangen werden (vgl. u.a. DW, Kaki Bali: Griechenland diskutiert über Migration und Integration vom 23. Juni 2025). In diesem Zusammenhang erscheint es nicht unerheblich, dass mit der Ernennung von Thomas Plevris zum Migrationsminister im Juni 2025 und der Verabschiedung des Gesetzes 5226/2025, eines der restriktivsten Asylgesetze in der EU, mit welchem die Rechte von Schutzsuchenden massiv eingeschränkt wurden, und mit einem weiteren Migrationsgesetz von Februar 2026 (5275/2026) diese Linie - insbesondere in Gestalt der Kriminalisierung der Arbeit von

Organisationen im Bereich Migration - verschärft wurde (vgl. Equal Rights, a.a.O., S. 4), sowie Hilfsprogramme und die finanzielle Unterstützung von NGO's zurückgefahren wurden (Equal Rights, a.a.O., S. 4f).

Das erkennende Gericht vermag darüber hinaus im Ergebnis der Wertung des BVerwG, dass für Schutzberechtigte auch in Griechenland eine ausreichende Möglichkeit zur Erlangung eines Arbeitsplatzes in der Schattenwirtschaft besteht, der eine Existenzsicherung ermöglicht, nicht zu folgen, weil entgegenstehende detaillierte und maßgebliche Erkenntnisse - insbesondere auch neueren Datums - vorliegen. Zwar gibt es zahlreiche Berichte über den erheblichen Umfang der Schattenwirtschaft in Griechenland und über den großen Bedarf an Arbeitskräften insbesondere in den Branchen Tourismus, Bauwirtschaft und Landwirtschaft (vgl. u.a. AIDA, a.a.O., Inhalt des Internationalen Schutzes Ziffer E.1.; BFA, a.a.O., S. 31 f. und 35 f, so auch BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2025, a.a.O.), und im Übrigen mögen kommunale Beratungsstellen bei der Vermittlung von Arbeitsstellen teilweise helfen (s. BVerwG, Urteil von 23. Oktober 2025, a.a.O.). Es fehlen aber greifbare Anhaltspunkte dafür, dass Arbeitgeber auch Statusinhaber in nennenswertem Umfang einstellen (vgl. SolidarityNow-Generation 2.0: Revealing the Unseen Migrant Workers, veröffentlicht am 14. Februar 2025). Durchgreifende Zweifel daran bestehen, weil die entsprechenden Erkenntnismittel ganz überwiegend darüber berichten, dass wegen der hohen Arbeitslosenquote in Griechenland und des hohen Bedarfs in großem Umfang Arbeitskräfte aus Ägypten, Südostasien (Bangladesch, Vietnam) und Afrika angeworben werden bzw. angeworben werden sollen (vgl. Deutsche Botschaft in Athen: Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland vom Februar 2023 und Juni 2021; St. Papantoniou: Government plants to bring in 40.000 workers from six countries vom 23. Februar 2024; Middle East Monitor (MEMO): Greece to bring in Egyptian farm workers amid labour shortage vom 10. Mai 2024; Deutschlandfunk: Fachkräftemangel - Was bringt die Sechstage-Woche in Griechenland? vom 30. Juni 2024; BFA vom 27. Mai 2025; SolidarityNow, a.a.O.; OECD, International Migration Outlook 2024, 48th Edition S. 212). Aus der hohen Anzahl freier Arbeitsplätze und dem erheblichen Arbeitskräftemangel in der griechischen Wirtschaft kann daher nicht (ohne weiteres) auf die Verfügbarkeit von Arbeitsstellen für international Schutzberechtigte geschlossen werden, was auf die gezielte Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Ausland für saisonale und nicht saisonale Beschäftigungen einerseits und dem „Wanderungssaldo“ (abwandernde und zuwandernde Personen bzw. Geflüchtete) andererseits zurückzuführen ist (vgl. im Einzelnen Kapsalis, März 2025, a.a.O., S. 3). Anhaltspunkte dafür, dass auch Statusinhaber in diesen Bereichen Fuß fassen können, ergeben sich eher für Einzelfälle oder kleinere Gruppen in Berichten mit anderem Themenschwerpunkt (vgl. u.a. Solomon, I. Papangeli: Masfar-

hana: The invisible refugee houses in Athens vom 10. März 2022). Es erscheint durchgreifend zweifelhaft, dass Schutzberechtigte, denen oftmals nur Tagesjobs oder Arbeitsstellen für kurze Zeiträume angeboten werden, sie also oft weder regelmäßig noch verlässlich Arbeit finden (vgl. Michael Kientzle, a.a.O., S. 59f), auf dem informellen Arbeitsmarkt existenzsichernd erwerbstätig sein können. Es kann auch nicht angenommen werden, dass Statusinhaber generell über soziale Netzwerke ihrer Landsleute (verbesserte) Chancen auf Erlangung einer Arbeitsstelle haben. Die meist kleinen, numerisch schwachen, räumlich stark verteilten Gemeinschaften - wie von Palästinensern, Geflüchteten aus Ländern des Nahen Ostens, Syrern, Afghanen oder Afrikanern -, die sich oft nicht über einen längeren Zeitraum in Griechenland aufhalten, verfügen kaum über besondere Vernetzungsstrukturen (Equal Rights, a.a.O., S. 24; Kapsalis, März 2025, a.a.O., S. 10). Dies ist nur für einige Nationalitäten - wie Bulgaren, Rumänen, sowie Personen aus Pakistan, Bangladesch und der Philippinen - anzunehmen, die eine lange Migrationsgeschichte in Griechenland haben und über etablierte Communities sowie teilweise über informelle Vermittlungsstrukturen verfügen, die oft den einzigen realistischen Zugang zum informellen Arbeitsmarkt darstellen (Equal Rights, a.a.O., S. 25). Außerdem besteht wegen der hohen Arbeitslosenquote, die auch griechische Staatsangehörige betrifft, ein hoher Konkurrenzdruck für die Schutzberechtigten, die in der Regel der griechischen Sprache nicht oder schlechter mächtig sind und in der Regel nur einen zeitlich begrenzten Aufenthaltsstatus haben und damit Arbeitgebern eine weniger verlässliche Basis anbieten können. Zudem häufen sich Äußerungen, wonach die griechische Regierung nicht an der Rückführung von Statusinhabern nach Griechenland interessiert ist (vgl. u.a. DW, Kaki Bali: Griechenland diskutiert über Migration und Integration vom 23. Juni 2025; Spiegel vom 25. April 2025: Griechenland lehnt Rücknahme von Geflüchteten aus Deutschland ab, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/griechenland-lehnt-ruecknahme-von-gefluechteten-aus-deutschland-ab-a-c6bfe708-4b96-4848-b651-25d9ea59f337>) und deren Integration in keiner Weise fördert, wie die obigen Feststellungen zeigen. Auch verschiebt sich - was erschwerend hinzukommt - derzeit in der öffentlichen Diskussion und dem medialen Diskurs, befördert durch die Aussagen einflussreicher Politiker, politischer Parteien und öffentlicher Autoritätspersonen, die Haltung in der Migrations- und Asylpolitik Griechenlands spürbar in Richtung Fremdenfeindlichkeit, rassistischer Rhetorik und einer Abnahme der Achtung grundlegender Rechtsstaatsprinzipien (UNHCR vom 14. Juli 2025: Concern over the worsening climate against refugees and migrants in political and public discourse, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/gr/en/rvrn/concern-over-worsening-climate>). Damit kann nicht – anders als bei der dargestellten Anwerbung von Arbeitskräften – ohne weiteres von einer generellen Duldung dieser Personengruppe auf dem informellen Arbeitsmarkt durch den griechischen Staat ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus hält das Gericht die auf dem informellen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze auch nicht für zumutbar (vgl. dahingehend: Nds. OVG, a.a.O. sowie VG Frankfurt (Oder), a.a.O.; VG Hannover, a.a.O.).

Das BVerwG hat - wie bereits oben dargestellt - ausgeführt, dass Schutzberechtigte nicht ohne Einschränkung auf eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft verwiesen werden könnten. Eine Tätigkeit, bei der die Schutzberechtigten selbst einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung ausgesetzt wären, sei ihnen nicht zuzumuten (s. auch schon BVerwG, Urteil vom 21. November 2024, a.a.O. Rn. 101, juris). Insbesondere seien Tätigkeiten, die in der fortgesetzten Begehung von oder der Teilnahme an Verbrechen bestünden, nicht zumutbar (BVerwG, Beschluss vom 9. Januar 1998 – 9 B 1130/97 – und Beschluss vom 17. Mai 2006 – 1 B 100/05 –, beide juris). Anders verhalte es sich bei einer Erwerbstätigkeit, die im Prinzip auch legal ausgeübt werden könne, die jedoch den öffentlichen Stellen zur Vermeidung von Steuern und Sozialbeiträgen nicht gemeldet werde, sofern dies für den Schutzberechtigten als Arbeitnehmer nicht sanktionsbewehrt sei oder Sanktionen gegen ihn jedenfalls nicht verhängt würden; unter diesen Umständen sei Schutzberechtigten daher - zumindest für eine Übergangszeit - auch Schwarzarbeit zumutbar (BVerwG, a.a.O.). Für Italien hat das BVerwG die Zumutbarkeit einer Tätigkeit in der Schattenwirtschaft mit der Begründung bejaht, Schwarzarbeit gelte in Italien als „Kavaliersdelikt“; Sanktionen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit richteten sich erkennbar allein gegen kriminelle Arbeitgeber; betroffenen Arbeitnehmern werde dagegen Hilfe als Opfer von Ausbeutung und Unterstützung zur Umwandlung in angemeldete Arbeitsverhältnisse angeboten (BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 a.a.O. Rn. 110, 113). Soweit für die Frage der Zumutbarkeit der Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft für Griechenland darauf verwiesen wird, die zuständige Behörde, das durch das Gesetz 4808/21 gebildete griechische Arbeitsinspektorat (SEPE), welches im Juli 2022 seine Arbeit aufgenommen habe, gehe nur gegen die Arbeitgeber vor und verhängte nur gegen diese Strafen, Arbeitnehmer dagegen würden nicht verfolgt, vermag das Gericht dieser Wertung nicht zu folgen. Auch und gerade in Bezug auf die Zumutbarkeit von Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft stellt sich nämlich die Situation in Griechenland nach den vorliegenden Erkenntnismitteln erheblich anders dar als in Italien. Die Arbeitsverhältnisse in der Schattenwirtschaft Griechenlands bieten keinerlei soziale Absicherung, die Bezahlung ist sehr bis extrem niedrig (zum Teil werden Löhne vollständig verwehrt) und reicht oft nicht zur Sicherung eines Existenzminimums aus (vgl. United States Department of State - USDOS: Human Rights Report, Greece 2022, S. 42 f.; BFA a.a.O.; N. Mellersh: Greece: Migration flows and the employment dilemma vom 2. November 2023; SolidarityNow, a.a.O.; Equal Rights, a.a.O., S. 21ff, 26; Michael Kientzle, a.a.O., S. 69ff). Zudem bestehen häufig schlechte und ausbeuteri-

sche Arbeitsbedingungen in Gestalt von überlangen Arbeitszeiten, Vorenthaltung von Löhnen für Überstunden oder bei Krankheit und Arbeitsunfällen oder Verlust des Arbeitsplatzes (vgl. *SolidarityNow*, a.a.O.; *Equal Rights*, a.a.O., S. 22f; Michael Kientzle, a.a.O., S. 69ff und 91ff), die Gefahr von sexueller Ausbeutung und Gewaltanwendung (vgl. Niederländisches Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Ministerie van Buitenlandse Zaken), Verslag feitenonderzoek naar statushouders in Griekenland vom 3. September 2024, Ziffer 3.3.6 und 3.4.4; *Equal Rights*, a.a.O., S. 23, 28f; Michael Kientzle, a.a.O., S. 91ff) und unzumutbare Unterbringungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz (vgl. u.a. *Group of experts on action against trafficking in human beings - GRETA: Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on action against trafficking in human beings by Greece* vom 18. November 2022 / 23. März 2023; Michael Kientzle, a.a.O., S. 39f und 68). Arbeitnehmer in der Schattenwirtschaft werden nicht von den Gesetzen zum Lohn-, Arbeitszeit-, Arbeits- und Gesundheitsschutz erfasst (*United States Department of State - USDOS: Human Rights Report, Greece 2023*, S. 46; 2024, S. 9; *Equal Rights*, a.a.O., S. 23; Michael Kientzle, a.a.O., S. 73f). Die Arbeitsverhältnisse in der Schattenwirtschaft können auch nicht ohne weiteres als Übergangslösung betrachtet werden. Wie bereits ausgeführt, bietet der informelle Arbeitsmarkt überwiegend weder regelmäßige noch verlässliche Arbeitsstellen. Betroffene müssen daher immer erneut eine Arbeitsgelegenheit suchen; sie wechseln oftmals zwischen kurzfristiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit. Die strukturelle Instabilität des informellen Arbeitsmarktes eröffnet keine stabilen Erwerbsperspektiven, aus denen heraus eine verlässliche Lebensplanung möglich wäre; insbesondere erwächst aus ihr keine realistische Chance in absehbarer Zeit eine zumutbare Unterkunft zu finden (vgl. Michael Kientzle, a.a.O., S. 67ff). Hinzukommen die administrativen Hürden zur Erlangung der Voraussetzungen für eine Arbeitsstelle auf dem legalen Arbeitsmarkt. Sie bestehen gerade auch in der erheblichen Dauer der Bearbeitung entsprechender Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, einer Steueridentifikationsnummer, einer Sozialversicherungsnummer usw. Auch das BVerwG hält eine Monate andauernde Verzögerung durchaus für möglich (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18/24 -, Rn. 27, 48; - 1 C 19/24 -, Rn. 26, 49, jew. juris). Zudem bestehen für Arbeitnehmer auf dem informellen Arbeitsmarkt nicht unerhebliche rechtliche Risiken. Zwar gibt es Berichte darüber, dass bei behördlichen Überprüfungen nur Arbeitgeber mit (Geld-)Strafen belegt werden, nicht aber die Arbeitnehmer (vgl. GRETA, a.a.O.). Die durchaus und möglicherweise vermehrt stattfindenden behördlichen Überprüfungen (vgl. GRETA, a.a.O. Ziffer 66 ff., 78 f. auf Erdbeerplantagen; *Border Violence Monitoring Network: Illegal pushbacks and border violence reports - monthly report march 2024*, S. 13 Greece - Razzien auf Märkten in Thessaloniki) bleiben aber für die Arbeitnehmer gleichwohl nicht folgenlos. Sie müssen mit Mitteilungen an die zuständige Migrationsbehörden und u.U. in Einzelfällen mit

Inhaftierung rechnen (vgl. GRETA a.a.O.; Border Violence Monitoring Network, a.a.O.; vgl. auch Papangeli: Masfarhana, a.a.O, S. 13.; BFA vom 27. Mai 2025, Ziffer 9, S. 43). Das SEPE ist rechtlich verpflichtet, beim Antreffen von nicht angemeldeten drittstaaten-angehörigen Arbeitnehmern die Ausländerbehörde zu informieren; nach Angaben der griechischen Behörden bestehe diese Pflicht allerdings nicht (BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18/24 -, Rn. 50; - 1 C 19/24 -, Rn. 51, jew. juris). Ob in Fällen der Überprüfung bzw. der Razzien Statusinhaber, die noch auf ihre Papiere warten, ihren legalen Aufenthalt beweisen und damit weitere (ausländerrechtliche) Folgen, die für sie von erheblicher Schwere sein können, abwenden können, unterliegt daher erheblichen Zweifeln. Angesichts der oben erwähnten sich mehrenden eher abwehrenden aktuellen Äußerungen von Politikern Griechenlands gegenüber den Schutzberechtigten und mangels entsprechender Hinweise in den vorliegenden Erkenntnismitteln, kann auch - anders als offenbar in Italien - nicht davon ausgegangen werden, dass den illegal Beschäftigten im Anschluss an Überprüfungen bzw. Razzien eine Hilfestellung zum Übergang in legale Beschäftigungsverhältnisse angeboten wird. Dies ergibt sich auch aus den nach wie vor besorgniserregenden Umständen mangelnder funktionierender behördlicher Verfahrensabläufe, d.h. aus zentralen Punkten im Hinblick auf die Integration und die damit verbundenen Herausforderungen (BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18/24 -, Rn. 27 a.E.; - 1 C 19/24 -, Rn. 26 a.E., jew. juris). Damit stellt sich der Charakter der Schattenwirtschaft in Griechenland und die daraus für die Schutzberechtigten erwachsenen Folgen als deutlich unwägbarer und negativer als in Italien dar. Allein der Umstand, dass ihnen keine (Geld-)Strafe wegen der illegalen Beschäftigung droht, führt nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass ihnen eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft Griechenlands nach den vom BVerwG entwickelten Kriterien zumutbar ist, denn ihnen drohen andere diesen Sanktionen mindestens gleich schwere Benachteiligungen von erheblichem Ausmaß und erheblicher Härte wie z.B. schlechte und ausbeuterische Arbeitsbedingungen.

Dem Gericht liegen weiterhin durchgreifende Anhaltspunkte dafür vor, dass Statusinhaber - selbst wenn sie auf dem informellen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz finden konnten - in absehbarer Zeit keine zumutbare Unterbringung erlangen können (vgl. VG Aachen, a.a.O.; VG Frankfurt (Oder), a.a.O.). Die Ankündigung der griechischen Regierung vom Juli 2025, zügig für einen Bestand an Sozialwohnungen zu sorgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2025, a.a.O.), verändert die aktuelle Situation nicht.

Soweit das BVerwG in seinen Urteilen vom 16. April und 23. Oktober 2025 (a.a.O.) bzgl. der Möglichkeit Schutzberechtigter, zumindest übergangsweise in Obdachlosen- und anderen Notunterkünften staatlicher und nicht staatlicher Organisationen einerseits und

in informellen Wohnformen andererseits unterzukommen, eine andere Bewertung vornimmt, vermag ihm das erkennende Gericht nicht zu folgen. Das BVerwG betrachtet eine Vielzahl solcher Angebote und Projekte in Athen einschließlich Piräus, Nikaia und Thessaloniki und die wenigen Berichte über Wohnungen ausländischer „Communities“, also nur die verfügbaren Berichte dieser Stadtzentren. Die dort genannten Zahlen bewegen sich für die Projekte und Einrichtungen jeweils meistens im Bereich von unter 100 Plätzen. Zudem relativiert es diese (theoretischen) Möglichkeiten auch wieder, in dem es die Bedenken von Nichtregierungsorganisationen - NGOs - hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten (s.u.), vor allem aber hinsichtlich mangelnder Kapazitäten, referiert. Aus der Tatsache, dass weder von staatlicher Seite noch von Seiten der NGOs verlässliche Zahlen über die Zahl Obdachloser vorliegen – die im Übrigen angesichts der beschriebenen Situation auch nicht zu erwarten sind –, kommt es dann aber zu dem Ergebnis, dass die nur sehr begrenzt vorliegenden Daten nicht den Schluss zuließen, dass Obdachlosigkeit insgesamt ein weit verbreitetes Problem darstelle. Angesichts der Mehrzahl der (Not)Unterkunftsangebote geht es vielmehr davon aus, dass zumindest für männliche, nicht vulnerable Schutzberechtigte, denen ein höheres Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative abzuverlangen sei, keine ernsthafte Gefahr bestehe, bei einer Rückkehr nach Griechenland obdachlos zu werden. Auch dem vermag das erkennende Gericht nicht zu folgen.

Die Berichte der verfügbaren aktuellen Erkenntnismittel über Obdachlosenunterkünfte und Wohnprogramme stehen der Annahme realistischer und zumutbarer Wohnmöglichkeiten für Statusinhaber entgegen (vgl. Equal Rights, a.a.O., S. 1ff; Michael Kientzle, a.a.O., S. 23ff). Die Plätze in den vergleichsweise wenigen Obdachlosenunterkünften (landesweit nach offiziellen Angaben 13 Einrichtungen mit 1.070 Betten (2024)) reichen zum einen angesichts der Vielzahl Geflüchteter mit Schutzstatus nicht ansatzweise aus (vgl. im Einzelnen und zur Prognose die Studie von Athener Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Panteion-Universität Athen, die für 2025 von einer hohen Anzahl von Fällen „verdeckter Obdachlosigkeit“ ausgeht, Equal Rights, a.a.O., S. 10f). Zum anderen liegen die Aufnahmevoraussetzungen (gültiges Ausweisdokument, Steuerbescheid aus dem Vorjahr, ärztliches Gutachten und mehr) für Statusinhaber außerhalb jeder Erreichbarkeit (vgl. die Auswertung aller Obdachlosenunterkünfte der Liste der OPEKA - staatliche griechische Organisation für Sozialleistungen und soziale Solidarität bei Equal Rights, a.a.O., S. 12ff, Anlag 1; Michael Kientzle, a.a.O., S. 28ff). Auch das derzeitige (2026) Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose III“ hat als Mindestvoraussetzung die Vorlage der Bescheinigung über den Aufenthalt in einer Übergangsunterkunft, der Einkommensteuererklärung, eines ärztlichen Gutachtens und mehr, und ist daher für Statusinhaber in der Praxis nicht zugänglich (Equal Rights, a.a.O., S. 15ff; Michael Kientzle,

a.a.O., S. 85ff; vgl. insbesondere zu den vom BVerwG für frühere zum Teil überholte Zeiträume im Einzelnen betrachteten Einrichtungen, ihren Kapazitäten und Aufnahmebedingungen unter Heranziehung der jeweiligen Websites der Einrichtungen insbesondere auch: VG Hannover, Beschluss vom 21. Juli 2025, a.a.O.).

Die Erkenntnismittel über informelle Unterkünfte schildern im Wesentlichen Einzelfälle - wenn auch zum Teil größeren Umfangs -, die aber gleichwohl angesichts des Umstandes, dass es sich um tausende von Schutzberechtigten handelt (AIDA country report Greece der Jahre 2020 bis 2024 - jeweils Flüchtlingsanerkennung/Zuerkennung subsidiären Schutzes - 2024: 39.271/296, 2023: 24.345/591; 2022: 18.730/513; 2021: 13.051/3.537; 2020: 26.371/7.954) keine Prognosen über derartige Möglichkeiten in ausreichendem Maß zulassen. Dass entsprechende soziale Netzwerke existieren, die eine Vermittlung auch für eine Unterkunft übernehmen könnten, wurde oben bereits für die zahlenstärksten Herkunftsländer Geflüchteter verneint. Zudem legen die genannten Erkenntnismittel nahe, dass entsprechende „Vermieter“ solcher informeller Hostels die Lage der Schutzberechtigten ausnutzen, und ihnen Schlaf- bzw. Unterbringungsplätze mit völlig unzureichenden hygienischen und sonstigen Bedingungen anbieten, für die auch keine Sicherheit eines dauerhaften Verbleibs besteht (vgl. Michael Kientzle, a.a.O., S. 41f). So existieren zum Beispiel in Athen mutmaßlich gut 20 Masafarhanas afghanischer Flüchtlinge, völlig überbesetzte Wohnungen, in denen die „Mieter“ im einzigen Wohnzimmer auf dem Boden schlafen und dies – wegen der niedrigen Bezahlung ihrer Arbeitsplätze und der langen Bearbeitungszeit ihrer Anträge auf entsprechende Dokumente – oft über Jahre (vgl. BFA vom 27. Mai 2025; Papangeli: Masafarhanas a.a.O.; ND-aktuell, E. Feroz: Athen: Kein Ort zum Bleiben (Bericht über das Angebot auf einer Matratze in Kellerräumen mit einer Vielzahl von anderen „Gestrandeten“ zu übernachten) vom 5. Februar 2025; N. Mellersh: Asylum seekers bear the brunt of the greek housing shortage vom 24. Oktober 2023). Noch schlechter trifft es Saisonarbeiter, d.h. auf den großen Plantagen beschäftigte Arbeitnehmer, die in Lagerhallen, Hütten aus Wellblech, Kartons und unter Gewächshaus-Plastikfolien (Polytunneln) ohne Strom, Wasser, Heizung oder Kanalisation zu leben gezwungen sind (vgl. GRETA a.a.O., Ziffer 71; Michael Kientzle, a.a.O., S. 39). Weitere informelle Unterkunftsmöglichkeiten wie Squats (besetzte Häuser), informelle Siedlungen oder verlassene Gebäude bieten ebenfalls keine erreichbaren oder zumutbaren Unterkunftsalternativen (Michael Kientzle, a.a.O., S. 38f). Solche Bedingungen und Alternativen, soweit sie denn bestehen, erfüllen nicht mehr die vom EuGH vorausgesetzten Mindestanforderungen an „Bett, Brot, Seife“. Sie können - angesichts der begrenzten Mittel der Hilfsorganisationen - auch nicht in ausreichendem Maße (vor Ort) von NGOs ausgeglichen werden (vgl. AIDA a.a.O., Pro Asyl – News: Keine Verbesserung: Flüchtlinge in Griechenland ohne Bett, Brot und Seife vom

11. April 2025, Michael Kientzle, a.a.O., S. 76ff). Dies gilt in besonderem Maße, weil - wie ausgeführt - Mittel gekürzt wurden und die Voraussetzungen für den Zugang zu diesen für Statusinhaber in der Regel unerreichbar sind (vgl. umfassend Michael Kientzle, a.a.O., S. 76ff).

Insbesondere die Kapazitäten der vom BVerwG in seinen Urteilen vom 16. April und 23. Oktober 2025 aufgezählten Obdachlosen- und Notunterkünfte stehen in keinem Verhältnis zu der Vielzahl derjenigen Personen, denen Griechenland in den letzten Jahren internationalen Schutz gewährt hat (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 21. Juli 2025, a.a.O.) Dem steht auch nicht entgegen, dass - wie in einzelnen Berichten (vgl. Deutsche Botschaft, a.a.O.) und Entscheidungen (vgl. Hessischer VGH, a.a.O.) ausgeführt - in Berichten über Obdachlosigkeit diese nicht als „augenscheinliches Massenphänomen“ dargestellt wird. Denn zum einen bezieht sich die Aussage allein auf die Hauptstadt Athen. Hinreichende Erkenntnisse über die Verbreitung in anderen Bereichen – z.B. in ländlichen Gebieten, für die angenommen wird, dass Arbeitsplätze, insbesondere in der Landwirtschaft, vermehrt bestehen - liegen nicht vor. Zum anderen kann – angesichts der Vielzahl der Schutzberechtigten (s.o.) - hieraus nicht - quasi im Umkehrschluss - geschlossen werden, dass die Gefahr von Obdachlosigkeit angesichts fehlender Möglichkeiten nicht weit verbreitet und geeignet ist, nahezu jeden Rückkehrer zu treffen. Die illegal Beschäftigten werden - um behördlichen Zugriffen zu entgehen - auch mutmaßlich daran interessiert sein, unentdeckt zu bleiben (vgl. hierzu auch SolidarityNow, a.a.O., Ziffer 4. Bewältigungsstrategien).

Die Bewertung der Situation von Schutzinhabern in Griechenland anhand der vorliegenden Erkenntnismittel legt das erkennende Gericht grds. auch der Beurteilung der Abschiebungsandrohungen gegenüber alleinstehenden weiblichen anerkannten Schutzberechtigten zugrunde. Dieser Beurteilung stehen die Urteile des BVerwG vom 16. April und 23. Oktober 2025 (a.a.O.) nicht entgegen, da alleinstehende weibliche Schutzberechtigte nicht zu der vom BVerwG ausdrücklich betrachteten Personengruppe männlicher, nicht vulnerabler Inhaber internationalen Schutzes gehören.

Unter Zugrundelegung der in den aktuell verfügbaren Erkenntnismitteln geschilderten Verhältnisse in Griechenland ist aber anzunehmen, dass zurückkehrende alleinstehende weibliche Schutzberechtigte mit noch erhöhter Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sind und ihnen erst recht eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht (vgl. auch zu alleinstehenden weiblichen Schutzberechtigten: VG Hamburg, Beschluss vom 5. März 2025 - 12 AE 1165/25 -, juris Rn. 7; VG Wiesbaden, Urteil vom 4. Juli 2025 - 7 K 754/23.WI.A -, juris Rn. 156 ff.; VG Braunschweig, Beschluss vom 19. August 2025 - 6 B 453/25 -,

V.n.b. S. 4 f.; VG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 - 2 K 3088/25.A - , juris Rn 20ff; VG Berlin, Urteil vom 11. Februar 2026 - 42 K 269/25 A -, juris Rn 30ff; VG Saarland, Urteil vom 29. April 2026 - 3 K 1676/25 -, juris Rn 29ff; VG Berlin, Urteil vom 13. Mai 2026 - 43 K 349/25 A -, juris Rn 32ff; ähnlich auch zu Ehepaaren und in Bezug auf die Ehefrau: VG Gießen, Beschlüsse vom 16. Juli 2025 - 1 L 3807/25.GI.A - und 21. Juli 2025 - 1 L 3951/25.GI.A -, jew. juris Rn. 11 ff.; VG Aachen, Beschluss vom 29. Juli 2025 - 10 L 647/25.A -, juris Rn. 32 ff.; VG Hannover, Beschlüsse vom 6. August 2025 - 2 B 7279/25 - und 11. August 2025 - 2 B 7575/25 -, jew. V.n.b. S. 6 f.; anderer Ansicht: VG Stade, Beschluss vom 10. Oktober 2025 - 1 B 2608/25 -, V.n.b. S. 7 ff.; VG Würzburg, Beschluss vom 18. August 2025 - W 4 S 25.33868 -, juris Rn. 32 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 27. April 2026 - 41 L 1117/26.A -, juris Rn 24ff; u.a.).

Denn es ist bereits mehr als zweifelhaft, ob für Frauen die oben geschilderten begrenzten Unterkunftsmöglichkeiten überhaupt zumutbar in Betracht kommen (zuletzt anders für Italien: BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24.23 -, juris Rn. 15, 89). Zum einen haben Frauen - vor allem in überwiegend muslimisch geprägten Netzwerken - nicht in gleichem Umfang Zugang zu sozialen Netzwerken wie Männer (vgl. VG Wiesbaden, a.a.O., juris Rn. 158). Zum anderen spricht sehr viel dafür, dass alleinstehenden Frauen nicht zugemutet werden kann, insbesondere in den überwiegend von fremden Männern bewohnten Unterkünften (vgl. BFA vom 27. Mai 2025; Papalangi: Masafarhanas a.a.O.; ND-aktuell, E. Feroz: Athen a.a.O.), ohne private sanitäre oder separierte Schlaf- und Rückzugsmöglichkeit unterzukommen und dort ihre persönliche Hygiene zu verrichten (vgl. auch VG Hamburg, a.a.O., juris Rn. 7; VG Wiesbaden, a.a.O., juris Rn. 157 f.; VG Braunschweig, a.a.O., V.n.b. S. 5; VG Gießen, a.a.O., jew. juris Rn. 13). Bei daher drohender Obdachlosigkeit lässt der Mangel an Struktur, sozialer Kontrolle und Verantwortlichkeit sowie an Perspektiven im Umfeld obdachloser männlicher Flüchtlinge aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung erwarten, dass alleinstehende Frauen schon aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit Gefahren, wie etwa gewaltsamen Übergriffen, vermehrt ausgesetzt sind (vgl. VG Wiesbaden, a.a.O., juris Rn. 157; vgl. auch Equal Rights, a.a.O., S. 26ff; umfassend Michael Kientzle, a.a.O., S. 89ff).

Darüber hinaus ist mehr als zweifelhaft, ob alleinstehenden weiblichen Schutzberechtigten der Arbeitsmarkt selbst bei einem Verweis in die sog. Schattenwirtschaft in gleichem Maße zugänglich ist wie Männern und sie somit ein eigenes Existenzminimum sicherndes Erwerbseinkommen erwirtschaften können. Dies gilt zum einen für die Branchen, die schwere körperliche Arbeit erfordern, wie im Baugewerbe und mitunter in der Landwirtschaft (so auch VG Hamburg, a.a.O., juris Rn. 7; VG Wiesbaden, a.a.O., juris Rn. 160; VG Braunschweig, a.a.O., V.n.b. S. 4 f.; VG Gießen, Beschluss vom 21. Juli 2025, a.a.O., juris Rn. 11; VG Hannover, Beschluss vom 6. August 2025, a.a.O., V.n.b.

S. 6 f.; Equal Rights, a.a.O., S. 28f; Michael Kientzle, a.a.O., S. 63), aber aus den oben genannten Gründen wahrscheinlich weniger stark ausgeprägten sozialen Rückhalts und der erhöhten Gefahr von Ausbeutung und Übergriffen auch für andere Branchen (vgl. umfassend Michael Kientzle, a.a.O., S. 63ff; so auch schon SolidarityNow in der empirischen Studie aus den Jahren 2022/2023: Die Arbeitsrealität von Migrantinnen in Griechenland, 2024). Von Obdachlosigkeit und Verelendung betroffene Frauen stehen daher auch in besonderer Gefahr in eine „Überlebensprostitution“ gedrängt zu werden (Equal Rights, a.a.O., S. 26, 28; Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - GREVIO -, Bericht zur Baseline-Bewertung Griechenland vom 26. Oktober 2023, Ziffer 329).

Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin vor Erlass eines ablehnenden Bescheids nunmehr regelmäßig mitteilt, mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zu kooperieren. Gegenstand dieser Kooperation soll die Abholung am Flughafen in Griechenland, die Unterbringung in einer Unterkunft für bis zu 4 Monate und die Beratung zur Erlangung einer dauerhaften Unterkunft, eine Vollverpflegung (als Teil des von der EU finanzierten „Überbrückungsprojekts“) sowie die Aufnahme in das neu eingeführte HELIOS+-Integrationsprogramm (das Nachfolgeprogramm des früheren HELIOS-Programms) sein. Diese Mitteilung vermag die Einschätzung des Gerichts nicht zu ändern. Eindeutige Erkenntnisse darüber, ob diese Leistungen im Einzelfall bei einer Überstellung von Schutzberechtigten aus Deutschland tatsächlich erbracht werden oder eine Aufnahme in das HELIOS+-Integrationsprogramm erfolgreich war, liegen dem Gericht nicht vor. Der Umstand, dass bis zum 6. Oktober 2025 lediglich 16 Personen mit dem Überbrückungsprojekt ausgereist sind (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Dr. Michael Arndt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drs. 21/1883), Drs. 21/2339, 20. Oktober 2025, Frage 5), diese die vorgesehenen Leistungen des Überbrückungsprojekts erhalten haben (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Dr. Michael Arndt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drs. 21/1883), a.a.O., Frage 9) und 15 Personen bereits Unterstützung durch das HELIOS+-Programm erhalten haben (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Dr. Michael Arndt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drs. 21/1883), a.a.O., Frage 14), ist wenig aussagekräftig für die Frage, ob auch der Vielzahl an Schutzberechtigten ausreichend Unterstützung angeboten werden kann. Nach Auskunft des BAMF vom 26. März 2026 profitierten inzwischen 54 Personen von dem Programm (Michael Kientzle, a.a.O., S. 82). Es spricht - wie bereits ausgeführt - Überwiegendes dafür, dass die Schutzberechtigten

die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht in absehbarer Zeit erfüllen (können) (vgl. AIDA, a.a.O., S. 259). Das Überbrückungsprojekt bis zur Aufnahme in das HELIOS+-Programm soll an die Bedingungen des HELIOS+-Programms gekoppelt sein, d.h. teilnahmeberechtigt sind nur Personen, die die Zugangsvoraussetzungen zum HELIOS+-Programm erfüllen und zuvor noch nicht vollumfassend von HELIOS-Leistungen profitiert haben (vgl. Flüchtlingsrat Berlin, Infoblatt zu Helios+ und Briefen des BAMFs an Menschen mit Schutzstatus in Griechenland, Stand: 25. Februar 2025; zu den Voraussetzungen siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Dr. Michael Arndt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drs. 21/1883), a.a.O., Frage 8). Darüber hinaus bestehen schon aufgrund der geringen Finanzierung des HELIOS+-Programms Zweifel an der erfolgreichen Durchführung eines solchen Integrationsprogramms einschließlich der versprochenen Leistungen. Nur ein geringer Teil der international Schutzberechtigten dürfte von dem HELIOS+-Programm profitieren können. Aus der HELIOS+-Vergabeentscheidung ist ersichtlich, dass es über einen Zeitraum von vier Jahren lediglich 4.323 Personen Unterstützung (d.h. ca. 1.000 Personen pro Jahr) bieten kann, während seit Beginn des Jahres 2024 nach Angaben des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl 71.248 Personen internationaler Schutz gewährt wurde (Michael Kientzle, a.a.O., S. 76). Den 4.323 Plätzen des Helios+-Programms für den Zeitraum 2025 bis 2028 stehen nach den oben genannten Anerkennungszahlen und Schätzungen trotz Abwanderungen damit zigtausende Inhaber aktiver Aufenthaltstitel mit internationalem Schutz und vorübergehendem Schutz sowie zusätzlich eine Vielzahl Schutzberechtigte, die auf die Erstaussstellung oder auf die Neuaussstellung bzw. Verlängerung ihres Aufenthaltstitels warten, gegenüber (Equal Rights, a.a.O., S. 18, FN 55; Refugee Support Aegean (RSA), Recognized refugee statistics in Greece, März 2026). Zudem laufen 8 der 13 regionalen Teilprojekte des Programms Helios+ im Juni 2026 und 2 weitere bis Ende 2026 aus (Equal Rights, a.a.O., S. 18, FN 57; Ekathemerini, Migration Ministry signs new agreement to cut costs on asylum seekers services vom 6. Oktober 2025; Michael Kientzle, a.a.O., S. 77).

Vor diesem Hintergrund war der Frage, ob die Kläger maßgeblich erkrankt sind oder schon wegen ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, sich ein Existenzminimum in Griechenland zu erarbeiten, nicht weiter nachzugehen.

Die Entscheidung zu Ziffer 1) in dem angegriffenen Bescheid ist daher rechtswidrig und aufzuheben mit der Folge, dass der Asylantrag der Kläger im nationalen Verfahren hinsichtlich ihres Herkunftslandes zu prüfen ist.

Die in dem angefochtenen Bescheid getroffenen Entscheidungen zu Ziffer 2) bis 4) das Überstellungsland Griechenland betreffend unterliegen damit gleichermaßen der Aufhebung, da die Zuständigkeitsfrage mit dem vorliegenden Urteil geklärt und für sie deshalb kein Raum ist.

Da die Klage mit dem Hauptantrag erfolgreich ist, war über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Schulze

[qualifiziert elektronisch signiert]